



Regionalstatuten

Jungwacht Blauring Region Wettingen

| | |
|---|--|
| V. <u>MEDIATION UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT</u> | |
| Art.31 | Streiterledigung durch Mediation..... 13 |
| Art.32 | Schiedsgerichtsbarkeit..... 13 |
| VI. <u>GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE</u> | |
| A. GLIEDERUNG | |
| Art.33 | Schar / Gruppe 14 |
| Art.34 | Rechtspersönlichkeit..... 14 |
| B. DIE SCHAR | |
| Art.35 | Anwendbare Bestimmungen 15 |
| Art.36 | Beitritt..... 15 |
| Art.37 | Austritt..... 15 |
| Art.38 | Ausschluss 15 |
| Art.39 | Streichung..... 15 |
| Art.40 | Leitungsteam 15 |
| Art.41 | Scharleitung 16 |
| Art.42 | Präses..... 16 |
| Art.43 | Befugnisse des Leitungsteams..... 16 |
| | Befugnisse der Scharleitung..... 17 |
| Art.44 | Beschlussfassung 17 |
| | Zusammentreten 17 |
| Art.45 | Finanzen..... 17 |
| Art.46 | Auflösung / Vereinigung der Schar 18 |
| Art.47 | Mitwirkungsrechte der Mitglieder 18 |
| Art.48 | Elternrat 18 |
| VII. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u> | |
| Art.49 | Statuten / Genehmigung 19 |
| Art.50 | Inkraftsetzung..... 19 |
| <u>MITGLIEDERVERZEICHNIS DES VEREINS</u> | Anhang |

Gründungsversammlung vom / In Kraft ab 1. Januar 2001

I ALLGEMEINES

Art. 1

Name / Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ besteht mit Sitz in Wettingen ein Verein (Jubla-Regionalverein) im Sinne von Art.60 ZGB.

Art. 2

Zweck

Jungwacht Blauring Region Wettingen ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Region Wettingen bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft eine Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.

Die Arbeit von Jungwacht Blauring Region Wettingen basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Region Wettingen.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Der „Verein Jungwacht Blauring Region Wettingen“ koordiniert und begleitet die Kinder- und Jugendorganisation in der Region Wettingen.

Der Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem er insbesondere:

- die Aktivitäten der Scharleitungen unterstützt und koordiniert.
- die Anliegen der Jungwacht und des Blauring in seinem Gebiet vertritt und die Beschlüsse des Kantonalforums (KF) ausführt und weiterleitet.
- zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbietet.
- auf regionaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Jungwacht und des Blauring betreibt.
- mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.

Art. 3

Mittel

Der Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten
- Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ ist Mitglied des Vereins „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ (Jubla AG).

Art. 5

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder

Mitglieder von Jungwacht Blauring Region Wettingen sind die Scharen sowie Einzelmitglieder.

Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Region Wettingen ist, wer konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird.

Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit einer Schar begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Region Wettingen.

Jungwacht Blauring Region Wettingen ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auf die Scharen sowie alle weiteren Mitglieder zu übertragen. Die Scharen haben die Pflichten wiederum auf ihre Mitglieder zu übertragen.

Art. 7

Gebietsänderung

Die Gebietsgrenzen des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ sind grundsätzlich mit der bereits bestehenden regionalen Struktur identisch. Gebietsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Kantonalforum (KF).

Art. 8

Beitritt

Über den Beitritt von Mitgliedern, die auf regionaler Ebene tätig sind, entscheidet die Regionalleitung.

Art. 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes der Regionalleitung (RL) während der Amtsdauer kann nur aus wichtigen Gründen durch das Regionalforum (RF) nach Rücksprache mit der Kantonsleitung (KL) erfolgen.

Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

Die Ausschliessung einer Schar resp. eines Einzelmitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wird eine Schar/ Einzelmitglied ausgeschlossen, enden mit der rechtsgültigen Ausschliessung der Schar/ des Einzelmitglieds auch alle Einzelmitgliedschaftsverhältnisse der natürlichen Personen, welche der entsprechenden Schar angehören.

Jungwacht Blauring Kanton Aargau kann bei einer RL den begründeten Antrag stellen, dass ein Mitglied des Regionalvereins auszuschliessen sei. Mit der erfolgten Ausschliessung endet auch das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Aargau automatisch.

III FINANZEN

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Das RF legt jährlich Höhe und Fälligkeit des Beitrages für die Region fest.

Art. 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Region Wettingen haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 12

Auflösung / Vereinigung des Vereins

Löst sich der Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.

Löst sich der Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ ohne Nachfolgeverein auf, so wird sein Vermögen dem Verein „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ zur getreuen Verwaltung übergeben. Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ hat dieses einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

IV ORGANISATION DES VEREINS
„JUNGWACHT BLAURING REGION WETTINGEN“

Art. 13

Organe

Organe des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ sind:

- Regionalforum (RF)
- Regionalleitung (RL)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 14

Wiederwahl

Die Wiederwahl für sämtliche Ämter, Funktionen und in Organe ist zulässig.

Ersatzwahl

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 15

Selbstkonstituierung

Die Organe des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ konstituieren sich selbst. Sie bestimmen einen Präsidenten/ eine Präsidentin.

Art. 16

Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung und Stimmrecht) an Beschlussfassungen in folgenden Fällen zu enthalten:

- Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“
- Déchargeerteilung

Art. 17

Beschlussfassung

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18

**Stimmrecht /
Vertretung**

Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme. Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.

Protokoll Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer/ die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

B. DAS REGIONALFORUM (RF)

Art. 19

Regionalforum Das RF ist das oberste Organ des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“. Es setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Scharen und den Mitgliedern der RL zusammen. Weitere anwesende Mitglieder der Scharen können mit beratender Stimme am RF teilnehmen.

Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen des RF aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.

Jede Jungwacht- und Blauring-Schar ist berechtigt, zwei Delegierte an das RF abzuordnen. Jubla-Scharen können vier Delegierte abordnen, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein sollen.

Art. 20

Ordentliches RF In jedem Vereinsjahr findet mindestens ein ordentliches RF statt.

Ausserordentliches RF Drei Scharen oder die RL können die Einberufung eines ausserordentliches RF verlangen.

Die RL beruft das ausserordentliche RF innert einem Monat ein.

Art. 21

Einberufung / Fristen Das RF wird von der RL vorbereitet und von einem Mitglied der RL geleitet.

Die Scharen sind vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für das RF sind den Scharen vor dem RF zuzustellen.

Wünscht eine Schar am RF zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der RL unter Angabe ihres Antrages drei Wochen vorher mitzuteilen, so dass dies den übrigen Scharen mindestens zwei Wochen vor dem RF bekanntgegeben werden kann.

Dringende Anträge können auch bei Beginn des RF gestellt werden.

Für das ausserordentliche RF verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

Art. 22

Befugnisse

Dem RF stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche die RL dem RF unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der regionalen Vereinspolitik.
2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls des letzten RF, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.
3. Déchargeerteilung für die Mitglieder der RL.
4. Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Erlass und Änderung sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Regionalverein.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der RL und der GPK.
6. Abberufung oder Suspendierung einzelner Scharleitungsmitglieder oder einer gesamten Scharleitung von ihrer Funktion, wenn erhebliche Misstände in der Scharleitung auftreten.
7. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“, Austritt aus dem Verein „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ oder Vereinigung mit einem anderen Jubla-Regionalverein. Im letzteren Fall ist die Einwilligung des Kantonalforums (KF) vorgängig einzuholen.

Art. 23

**Qualifiziertes Mehr /
Beschlussfähigkeit**

Für die Änderungen der Statuten des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“, die Vereinigung mit einem anderen Regionalverein, den Austritt aus dem Verein „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ oder die Auflösung des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

C. DIE REGIONALLEITUNG (RL)

Art. 24

Funktion Die RL ist Vorstand des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“.

Zusammensetzung Die RL setzt sich aus mindestens vier Regionalleiter/ Regionalleiterinnen und – wenn vorhanden - dem Regionalpräses zusammen. Der Regionalpräses ist im Einvernehmen mit dem kirchlichen Verantwortlichen zu wählen. Der Vorsitz der Regionalleitung übt der Regionalpräsident/ die Regionalpräsidentin aus. Es ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 25

Amtsdauer Die Mitglieder der RL werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 26

Befugnisse Die RL ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- die Ausführung von Beschlüssen des RF und des KF des Vereins „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“ und der Bundesversammlung (BV) des Vereins „Jungwacht Blauring Schweiz“.
- die Führung der Regionalkasse.
- das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget.
- Vertretung des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ am KF des Vereins „Jungwacht Blauring Kanton Aargau“.

Art. 27

Zusammentreten Die RL tritt so oft zusammen, als es die Führung der Geschäfte erfordert. Jedes Mitglied der RL kann eine Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 28

Zeichnungsbefugnis Für Rechtsgeschäfte des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ zeichnen die Mitglieder der RL kollektiv zu zweien.

Vorbehalten bleibt die Zeichnungsbefugnis der Scharleitung für Belange ihrer Schar (siehe auch Art.43 Abs.2 – Befugnisse der Scharleitung).

D. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Art. 29

Zusammensetzung

Die GPK besteht aus zwei Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.

Die Mitglieder der GPK dürfen der RL nicht angehören.

Die Mitglieder der GPK sind für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 30

Aufgabe

Die GPK prüft Finanzlage, Rechnung und Budget des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ jährlich und erstattet dem RF hierüber Bericht und Antrag. Eine Kopie des Berichts wird der Kantonalleitung zugeschickt.

Sie prüft die Jahresrechnungen der Scharen auf Verlangen der Regionalleitung und erstattet dieser hierüber Bericht.

Zusammentreten

Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

V MEDIATION UND SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Art. 31

Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 32

Schiedsgerichtsbarkeit Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für die Region Wettingen anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Aarau.

VI GLIEDERUNG AUF LOKALER EBENE

A. GLIEDERUNG

Art. 33

Schar / Gruppe

Der Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarrei, in Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.

Scharen aus Nachbarkantonen oder Nachbarregionen können sich dem Verein „Jungwacht Blauring Region Wettingen“ anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton oder in der jeweiligen Nachbarregion ein Jubla Kantonal- oder Regionalverein, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

Die Scharen gliedern sich in Gruppen.

Art. 34

Rechtspersönlichkeit

Die Scharen sind Sektionen des betreffenden Regionalvereins und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Aargau und des betreffenden Regionalvereins.

Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und ist gestützt auf diese Statuten.

B. DIE SCHAR

Art. 35

Anwendbare Bestimmungen

Für die Schar gelten die Bestimmungen dieser Statuten sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig. Die Scharen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie ihre Aktivitäten geschlechtergemischt oder -getrennt durchführen.

Art. 36

Beitritt

Das Leitungsteam jeder Schar entscheidet über den Beitritt von Mitgliedern und legt die formellen Anforderungen für den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden. Das Leitungsteam kann die Aufnahme nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Für den Beitritt von Kindern unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.

Art. 37

Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen für den Austritt fest.

Art. 38

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam nach Rücksprache mit der Regionalleitung (RL).

Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

Art. 39

Streichung

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht (siehe Art. 45) nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mahnung durch die Scharleitung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

Eine Wiederaufnahme ist möglich.

Art. 40

Leitungsteam

Das Leitungsteam setzt sich aus Gruppenleitern/ Gruppenleiterinnen, der Scharleitung, dem Präses und eventuell freien Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen zusammen.

Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/ n Präses. Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

Das Leitungsteam wählt die Delegierten für das Regionalforum.

Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Regionalleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Regionalleitung nach Anhörung der Betroffenen das Regionalforum.

Art. 41

Scharleitung

Die Scharleitung übernimmt den Vorsitz im Leitungsteam.

Die Scharleitung setzt sich aus mindestens einem Scharleiter/ einer Scharleiterin und dem Scharkassier/ der Scharkassiererin zusammen.

Für die Wahl von minderjährigen Leitern/ Leiterinnen in die Scharleitung ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 42

Präses

Der/ die Präses berät das Leitungsteam und begleitet die Schar.

Als Präses unterstützt er/ sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.

Er/ sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/ der Präses gilt Art. 40 dieser Statuten. Die Amtsdauer des/ der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 43

Befugnisse des Leitungsteams

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit. Insbesondere obliegt ihm:

- die Wahl der Delegierten für das RF des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“.
- die Wahl des Scharpräses, des Scharleiters/ der Scharleiterin, und des Scharkassier/ der Scharkassiererin.
- die Beschlussfassung zur Jahresrechnung und Budget.

- die Aufnahme von Mitgliedern ins Leitungsteam.
- der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Leitungsteam.

Befugnisse der Scharleitung

Die Scharleitung ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung der Jungwacht, des Blaurings oder der Jubla auf Scharebene nach aussen.
- die Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck der JW und des BR auf Pfarreebene mit sich bringt.
- die Kollektivzeichnung zu zweien für die Belange der Schar.

Art. 44

Beschlussfassung

Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten (Art.14 ff).

Zusammentreten

Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

Art. 45

Finanzen

Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz frei über ihre finanziellen Mittel. Zu diesem Zweck führt sie eine Scharkasse.

Die Schar kann Mitgliederbeiträge erheben.

Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Erträge des Scharvermögens und aus Aktivitäten, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, Anlässe und durch Mittel von der Pfarrei, der Gemeinde sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.

Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.

Die Schar hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Zudem müssen die Scharen jährlich der Regionalleitung eine Kopie der Bestätigung einer Rechnungsprüfung schicken (Vorlage vorhanden).

Art. 46

**Auflösung /
Vereinigung der
Schar**

Löst sich eine Schar zugunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder vereinigt sie sich mit einer anderen Schar, so geht das Scharvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf die Nachfolgeorganisation über.

Löst sich eine Schar ohne Nachfolgeorganisation auf, so wird ihr Vermögen nach Absprache mit der zuständigen Kirchgemeinde der Regionalleitung zur getreuen Verwaltung übergeben. Die Regionalleitung hat dies einer späteren Organisation zu übermachen, welche einen gleichgelagerten Zweck in der Pfarrei verfolgt.

Art. 47

**Mitwirkungsrechte
der Mitglieder**

Alle Mitglieder der Schar können an der Scharversammlung teilnehmen. Die Scharversammlung kann auch gruppenweise durchgeführt werden.

Die Scharversammlung hat Vorschlagsrecht und Mitsprache bei der Programmgestaltung.

Die Scharversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Art. 48

Elternrat

Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.

Besteht ein Elternrat, so hat ihn die Scharleitung vor wichtigen Entscheidungen anzuhören.

Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren.

Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

**Statuten /
Genehmigung**

Diese Statuten sind am 20. Oktober 2010 von Jungwacht Blauring Kanton Aargau genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kanton Aargau. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch das Regionalforum in Kraft.

Art. 50

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch das Regionalforum vom 10. März 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Durch sie werden aufgehoben:

- die Statuten des Vereins Jungwacht Blauring Region Wettingen vom 1. Januar 2001
- sämtliche Bestimmungen und Reglemente, welche den neuen Statuten widersprechen.

Im Namen des Vereins „Jungwacht Blauring Region Wettingen“

Der Regionalpräsident /
Die Regionalpräsidentin

Der Protokollführer /
Die Protokollführerin

